

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung bei alleiniger Vernichtung oder Beeinträchtigung von Gehölzen

(Stand: 16.11.2016)

I. Vorbemerkungen

Nach dem Auslaufen der Brandenburgischen Baumschutzverordnung ([BbgBaumSchV](#)) zum Jahresende 2010 ist verbreitet der Eindruck entstanden, die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Gehölzen unterläge keinerlei Beschränkungen mehr. Dieser Eindruck entspricht jedoch nicht der Rechtslage. Gemäß [§ 14 \(1\) BNatSchG](#) sind "Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes (...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können". Der Verursacher eines Eingriffs ist auf Grund [§ 15 \(1\) u. \(2\) BNatSchG](#) "verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen" und "unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)". Auch die wesentliche Beeinträchtigung und noch mehr die Zerstörung von Gehölzen kann den Tatbestand eines Eingriffs i. S. v. § 14 (1) BNatSchG erfüllen! So wird die "Gestalt" einer Grundfläche (und damit das Landschaftsbild) nicht nur durch die Formen, Konturen und die Zusammensetzung der "nackten" Erdoberfläche oder bauliche Anlagen bestimmt, sondern auch durch vorhandene auf ihr stehende Pflanzenbestände wie Wald, Einzelbäume, Grünlandpflanzen ([Kolodziejcok et al. 2011](#)). Ebenso wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts maßgeblich durch auf der Erdoberfläche stockende Gehölze beeinflusst (CO₂-Bindung, Sauerstoffproduktion, Grundwasserneubildung, Staubbindung, Lärmschutz, Windschutz, Erosionsschutz, vielfältige Habitatfunktionen usw.). Dabei ist der Eingriff einheitlich zu betrachten, d. h. es ist der Zustand des Grundstücks vor und nach dem Eingriff zu vergleichen. Müssen für die Errichtung eines Bauwerks Bäume gefällt werden, so ist diese Handlung Teil des Eingriffs für die Errichtung des Bauwerks. Der Eingriff wird nicht getrennt in die Beseitigung der Bäume und die Errichtung des Bauwerks, sondern beides ergibt einen einheitlichen Eingriff. Wird ein Baum nicht im Zusammenhang mit der Errichtung einer baulichen Anlage beseitigt, liegt darin ein eigenständiger Eingriff (Louis 2016, m. w. Nachw.).

Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung stellt keine "Aufrechterhaltung", "Wieder-" oder "Neueinführung" von Bestimmungen, die früher Bestandteil einer Baumschutzverordnung oder -satzung waren, "durch die Hintertür" dar. Die Eingriffsregelung ist kein neues Instrument des Naturschutzes und auch keines, das einfach hervorgeholt werden kann, wenn andere Vorschriften nicht (mehr) gelten (vgl. [Fischer-Hüftle 2010](#)). Es handelt sich um seit dem erstmaligen Erlass des BNatSchG 1976^a bestehendes Recht!

Der wesentliche Unterschied zwischen der Eingriffsregelung und einer Verordnung oder Satzung zum Schutz von Bäumen/Gehölzen besteht darin, dass Ziel einer solchen Verordnung/Satzung der Erhalt dort näher bestimmter Gehölze (z. B. nur der Bäume oder bestimmter Baumarten oder -kaliber) zur Erreichung eines ebenfalls in der Verordnung/Satzung näher bestimmten Schutzzwecks ist: Rechtsgrundlage einer solchen Verordnung oder Satzung sind § 29 BNatSchG (Verordnung) bzw. § 29 BNatSchG i. V. m. § 8 BbgNatSchAG (gemeindl. Satzung), d. h. die Bäume werden aus in § 29 (1) BNatSchG genannten Schutzgründen als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Die Eingriffsregelung ist dagegen kein aus derartigen oder anderen in Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG genannten Gründen erforderliches Schutzregime, sondern ein auf die Auswirkungen von Vorhaben auf Natur und Landschaft zugeschnittenes

^a Damals § 8 BNatSchG

Folgenbewältigungssystem. Sie ist – auch wenn ein Vorhaben im Einzelfall an der Abwägung im Rahmen der Eingriffsregelung scheitern kann – nicht primär eine Zulassungsschranke für in Natur und Landschaft eingreifende Vorhaben, sondern will in erster Linie unter Anwendung des Verursacherprinzips eine möglichst umfassende Vermeidung oder Kompensation der nachteiligen Folgen eines Vorhabens erreichen (Fischer-Hüftle 2010 a. a. O., Louis 2010).

Diese Unterschiede in den Zielsetzungen ermöglichen es, im Rahmen von Baumschutzverordnungen bzw. -satzungen selektiv vorzugehen, d. h. bedarfsentsprechend nur bestimmte Gehölzarten, -kaliber usw. zu Schutzgegenständen zu erklären oder den Geltungsbereich auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Baumschutzsatzungen der Gemeinden dürfen bereits auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nur für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne erlassen werden. Der Eingriffsregelung unterfallen dagegen grundsätzlich sämtliche Gehölze unabhängig von Art, Kaliber und Standort mit der Einschränkung, dass die Bestimmungen der §§ 14 – 17 BNatSchG *"in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches"* entsprechend § 18 (2) Satz 1 BNatSchG nicht anzuwenden sind^b.

Eine andere wesentliche Folge der unterschiedlichen Zielsetzungen ist es, dass die Genehmigung der Fällung oder wesentlichen Beeinträchtigung durch eine Verordnung geschützter Gehölze versagt werden kann, wenn das Schutzziel durch die Fällung gefährdet würde, und zwar auch dann, wenn eine Naturalkompensation möglich wäre. Würden die gleichen Gehölze nicht im Geltungsbereich einer Verordnung zu ihrem Schutz, sondern "nur" an einem Ort stehen, an dem die Bestimmungen zur Eingriffsregelung "greifen" und der Verursacher des Eingriffs seinen Verpflichtungen nach § 15 (1) – (4) BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz) nachkommen könnte, wäre eine Versagung des Vorhabens ausgeschlossen. Scheitern könnte das Vorhaben bei dieser Konstellation nur, wenn eine Erfüllung dieser Pflichten nicht möglich wäre und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden oder wenn der Eingriffsverursacher die Erfüllung dieser Pflichten verweigert.

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliches "Folgenbewältigungssystem" seit Jahrzehnten bekanntes und i. d. R. akzeptiertes Recht (mit der o. g. Einschränkung). Niemand würde ernsthaft bezweifeln, dass die durch die Vernichtung zweier Bäume von 60 cm Stammumfang oder von 100 m² Baumjungwuchs verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf der Eingriffs-Seite der Bilanz eines Bauvorhabens "zählen" und somit ihr Gegenstück auf der Ausgleichs-Seite dieser Bilanz finden müssen. Geht es jedoch nicht um ein Bauvorhaben, sondern allein um die Vernichtung der gleichen Gehölze z. B. zur Herstellung freier Sicht oder zur Vermeidung von Schatten oder Laubfall, nimmt die Akzeptanz der Notwendigkeit einer Folgenbewältigung im Bereich der Gehölze dramatisch ab ("die sind doch nicht geschützt").

Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass ebenfalls jahrzehntelang landesweit die Baumschutzverordnung galt und über Baumfällanträge einschließlich Ersatzaufgaben auch nach In-Kraft-Treten der BbgBaumSchV i. d. F. v. 29.06.2004 in der Regel allein auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 – 5 BbgBaumSchV entschieden wurde, obwohl § 2 (1) Nr. 3 BbgBaumSchV in der zuletzt gültigen Fassung vom Juni 2004 deren Anwendung auf *"Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen*

^b Diese Einschränkung wurde im Rahmen des "Baurechtskompromisses" von 1993 in das Naturschutzrecht aufgenommen. Im Gegensatz zur Nichtanwendung der Eingriffsregelung auf Vorhaben (!) in Gebieten mit rechtskräftigen oder "planreifen" Bebauungsplänen als Konsequenz der Verpflichtung nach § 18 (1) BauGB, über die Eingriffsregelung bereits im Rahmen der Festsetzungen der Bebauungspläne bzw. der Satzungen nach § 34 (4) S. 1 Nr. 3. BauGB zu entscheiden, gibt es für die Nichtanwendung im sonstigen planungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB keine logische fachliche Begründung.

Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist" ^c ausdrücklich ausschloss, die BbgBaumSchV faktisch also nur in den Gebieten galt, in denen die Bestimmungen der (heutigen) §§ 14 – 17 BNatSchG zur Eingriffsregelung nicht anzuwenden waren bzw. sind. Der Anwendungsbereich der BbgBaumSchV 2004 war mithin – ebenso wie die der Baumschutzsatzungen der Gemeinden – auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne beschränkt. Sämtliche Fällgenehmigungen, die zwischen Juni 2004 und Ende 2010 für nicht zu Alleen gehörende Bäume im Außenbereich erteilt wurden, waren somit – auch wenn dies in den meisten Fällen in den Bescheiden so nicht formuliert gewesen sein dürfte – eigentlich nach § 17 (3) BbgNatSchG bzw. § 17 (3) BNatSchG zu erteilende Eingriffsgenehmigungen, also reine Mittel der Folgenbewältigung. Vermutlich sind auch eine größere Zahl von Genehmigungserfordernissen i. S. v. § 17 (3) BNatSchG nicht erkannt und deshalb weder entsprechende Anträge gestellt noch beschieden worden, weil zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit allein die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 BbgBaumSchV und nicht auch die Bestimmungen der (heutigen) §§ 14 – 18 BNatSchG herangezogen wurden.

Die vorliegenden Hinweise sollen nunmehr ein gesetzkonformes und einheitliches Handeln der UNB MOL im Zusammenhang mit der Vernichtung oder wesentlichen Beeinträchtigung von Gehölzen bewirken.

II. Begriffsbestimmungen

1. Bäume

Botanisch: Mehrjährige, holzige Samenpflanzen, die einen dominierenden Spross aufweisen, der durch sekundäres Dickenwachstum an Umfang zunimmt. Allgemein: Holzige Pflanzen, die aus Wurzel, einem daraus emporsteigenden, hochgewachsenen Stamm und einer belaubten Krone bestehen. Bäume im Sinne des § 1 Nr. 1. sind Pflanzen, die den vorgenannten Definitionen entsprechen und weder Kopfbäume noch Bestandteile von Baumreihen sind.

2. Sträucher

Mehrjährige, bodendeckend oder aufrecht wachsende holzige Samenpflanzen, die keinen dominierenden Spross als Hauptachse, sondern entweder sehr nahe am Boden viele mehr oder weniger gleich starke, meist dünn bleibende Stämme ausbilden (basitone Wuchsform) oder die Verzweigung im mittleren Bereich bogig wachsender älterer Sprosse fördern und das Wachstum der darüber und darunter liegenden Seitenachsen hemmen (mesotone Wuchsform).

3. Zwiesel

Im unteren Stammabschnitt als Folge einer Fehlentwicklung in jungen Jahren ein- bis mehrfach gegabelter Baum.

4. Mehrstämmiger Baum

Ein mehrstämmiger Baum liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiger Baum liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

5. Kopfbäume

Bereits im Jugendstadium in 1 – 4 m Höhe zwecks nachhaltiger Nutzung der im Kappungsbereich hervorbrechenden Ausschläge geköpfte, in der freien Landschaft stehende Laubbäume. Der Stamm wurde/wird in regelmäßigen Zeitabständen

^c also auch gem. § 17 (3) BbgNatSchG bzw. § 17 (3) BNatSchG zu entscheidende Fälle

entastet und lediglich die Neuaustriebe am "Stammkopf" stehen gelassen. Dies führt zu der typischen Kopfform der Bäume.

6. *Baumreihe*

Einreihiger, aus mindestens 10 in regelmäßigem Abstand untereinander gepflanzten, überwiegend gleichaltrigen und vom Erscheinungsbild her annähernd gleichartigen Bäumen bestehender linienförmiger, von flächigen Gehölzbeständen deutlich abgesetzter Baumbestand. Meist entlang von öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen, Feldwegen, Gräben usw. gepflanzt. Der Umriss der einzelnen Bäume ist gut zu erkennen, es gibt keine ausgeprägte Strauchschicht. Lücken dürfen den Eindruck der Geschlossenheit der Reihe nicht wesentlich beeinträchtigen, anderenfalls führen sie zur Unterbrechung der Reihe.

7. *Allee*

Alleen sind aus zwei parallel verlaufenden, je mindestens 10 Bäume umfassenden Baumreihen bestehende Baumpflanzungen beiderseits einer Straße oder eines Weges. Die Bäume können gegenständig oder versetzt stehen.

8. *Baumgruppe*

Gehölzbestände aus wenigen größeren und nahe beieinander stehenden Bäumen, deren Kronen sich meist berühren. Im Unterwuchs der Bäume sind keine weiteren Gehölze in nennenswertem Umfang. Der Umriss der einzelnen Bäume ist gut erkennbar und der Gehölzbestand ist leicht begehbar. Die Breite des Bestands entspricht maximal seiner Höhe. Sehr kleine Gruppen eng zusammenstehender, aber nicht zusammengewachsener Bäume der gleichen Art können auf Grund des Kronenschlusses den Eindruck eines Einzelbaums vermitteln.

9. *Flächiger Gehölzbestand*

Außerhalb der Agrarlandschaft und des Waldes stockende Bestände aus kleineren und/oder größeren und nahe beieinander stehenden Gehölzen, deren Kronen sich meist berühren und die auf Grund ihrer geringen Flächen nicht den Bestimmungen des LWaldG unterliegen. Der Umriss der einzelnen Gehölze ist oft nicht gut erkennbar und der Gehölzbestand kann schwer begehbar sein (Gebüsche). Derartige Bestände sind deutlich breiter als hoch.

10. *Feldhecken*

Mindestens 50 m lange und am Grund mindestens 3 Meter breite lineare, vorwiegend aus Sträuchern aufgebaute, artenreichere Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft (Acker- und Grünland). Sie können von Bäumen durchsetzt (sog. Überhälter) oder auch dominiert werden (Baumhecken). Liegen Feldheckenabschnitte maximal 5 m voneinander entfernt, so werden die Längen der Abschnitte für die Beurteilung des Erreichens der Mindestlänge/-fläche zusammengefasst. Teil der Feldhecken sind auch die krautigen Säume und am Rande der Hecke abgelagerte Lesesteinhaufen.

Feldhecken weisen eine typische Schichtung auf. Unterschieden werden Baumschicht (Höhe > 5 m), Strauchschicht (1,5 m - 5,0 m), Krautschicht (bis 1,5 m) und eine Boden- bzw. Moosschicht (bis 10 cm Höhe). In der Regel ist die Strauchschicht die vorherrschende und prägende Schicht der Feldhecken, sofern es sich nicht um eine so genannte Baumhecke handelt, in der die Baumschicht dominiert. Die Strauchschicht kann in eine aus Jungwuchs von Strauch- und Baumarten bestehende untere Strauchschicht (1,5 m - 3,0 m) und in eine höhere Strauchschicht (3,0 m - 5,0 m) untergliedert werden. Die Strauch- und die Baumschicht nehmen zusammen meist eine Breite von 5 - 15 m ein. Daran schließt sich ein Krautsaum von zumeist 1 - 2 m Breite an.

11. *Sonstige Feldgehölze*

Flächige, innerhalb der Agrarlandschaft stockende, durch den höheren Anteil an Bäumen von den Gebüschern zu unterscheidende Bestände von Bäumen und Sträuchern von mindestens 100 m² bis zu 2000 m² zusammenhängender Grundfläche, die auf Grund ihrer geringen Flächen nicht den Bestimmungen des LWaldG unterliegen.

12. *Stammumfang*

Der mit einem gespannten Maßband gemessene Umfang eines Stammes. Der Stammumfang von Bäumen ist in 130 cm Höhe über dem Erdboden zu messen. Liegen der Kronenansatz oder im Fall von Zwiesel-, Trisel- oder ähnlichen Bildungen die Verzweigung tiefer, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Auf Bäume, deren Verzweigung unmittelbar über dem Erdboden erfolgt, ist Satz 3 sinngemäß anzuwenden

13. *Kronentraufe*

Die äußere Begrenzung der Kronenschirmfläche (Abb. 1). Zur Vereinfachung gilt als Kronentraufe der um den Stammmittelpunkt des jeweiligen Gehölzes gezogener Kreis, dessen Radius durch die senkrechte Projektion des am weitesten ausladenden Zweigs auf den Boden definiert wird. Bei mehrstämmigen Bäumen oder Baumgruppen wird die Kronentraufe durch die auf diese Weise um sämtliche Einzelstämme bzw. Einzelbäume zu ziehenden Kreise definiert.

Anhang A 1 Teile des Baumes in schematischer Darstellung

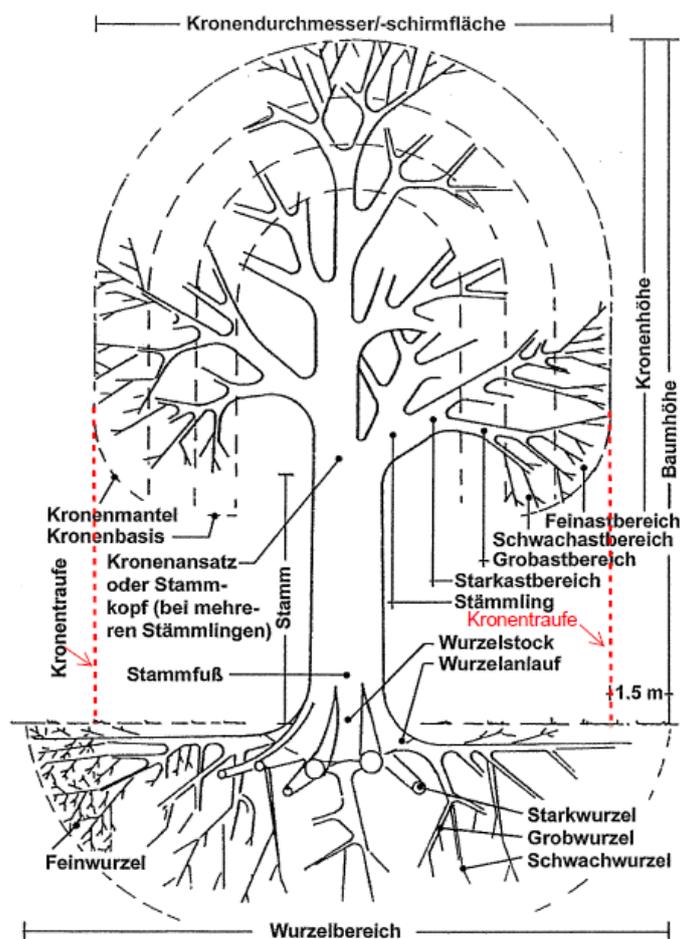


Abb. 1 Schematische Darstellung Baum: Wurzelbereich ist größer als Kronentraufe/Kronenschirmfläche (Quelle: ZTV Baumpflege 2006, Anhang A)

14. *Wurzelbereich*

Bodenbereich, der vom Gehölz durchwurzelt wird. Die räumliche Ausdehnung ist gehölzart- und standortbedingt und reicht i. d. R. deutlich über die Kronentraufe hinaus. Für Normalformen gilt entsprechend der Festlegung der ZTV Baumpflege (2006) als Wurzelbereich die Kronenschirmfläche zuzüglich eines 1,5 m breiten Rings. Bei Säulenformen von Bäumen gilt als Wurzelbereich die Kronenschirmfläche zuzüglich eines Rings, dessen Breite der halben Baumhöhe entspricht (Abb. 1).

15. *Kronenschirmfläche*

Die durch die Kronentraufe umgrenzte Bodenfläche unterhalb der Krone von Bäumen oder Sträuchern (Abb. 1).

16. *Grundfläche*

Im Fall von Feldhecken und sonstigen Feldgehölzen die durch zwischen den Außenkanten der Wurzelhäuse der äußeren Gehölze gedachte Geraden umgrenzte Fläche zuzüglich vorhandener Krautsäume bis zu einer Breite von max. 2 m. Die Grundfläche kann kleiner als die Kronenschirmfläche sein (Abb. 2).

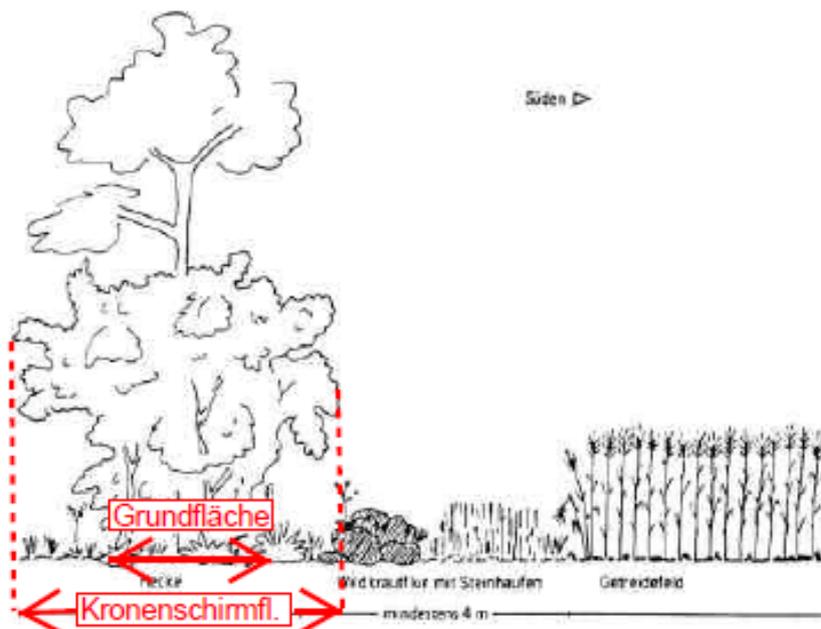


Abb. 2 Kronenschirmfläche und Grundfläche am Beispiel einer Feldhecke (nach [Ressel \[2011\]](#), verändert)

17. *Landeskultur*

- Gemäß älterer Definition ist Landeskultur die Gesamtheit der Maßnahmen, die geeignet sind, den Boden als einen wichtigen Produktionsfaktor in einen für die landwirtschaftliche Erzeugung optimalen Zustand zu überführen oder in einem solchen Zustand zu erhalten. Hierzu gehören Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft, zur Bodenverbesserung, zur Regelung des Wasserhaushalts, zur Neulandgewinnung und zur Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten.
- Gemäß neuerer Definition ist Landeskultur alles Planen und Handeln mit dem Ziel, das gegebene Naturraumpotenzial, insbesondere Wasser, Boden und Luft optimal zu erhalten, zu gestalten und rationell zu nutzen sowie dieses Potenzial

mit bestmöglicher Qualität und Leistungsreife als natürliche Lebensgrundlage für die Allgemeinheit nachhaltig zu sichern.

→ Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Pflanzung eines Gehölzes geltende Definition.

18. *Obstbäume*
Obstbäume sind Bäume, die Obst – vorwiegend roh essbare Früchte – tragen.
19. *Erwerbsobstbau*
Landwirtschaftlichen Betriebe, die nachhaltig einen nennenswerten Ertrag aus dem Obstbau erzielen wollen.
20. *Gärtnerisch genutzte Grundfläche*
Vom Erwerbsgartenbau (Gärtnerei, Baumschule u. ä.) genutzte Fläche.^d
21. *Wohngrundstück*
Der engere Wohnbereich eines mit einem bewohnten Ein- bis Mehrfamilienwohnhaus (einschließlich des Siedlungswohnungsbaus) bebauten Grundstücks. Zum engeren Wohnbereich zählt bei vollständig im planungsrechtlichen Innenbereich gelegenen Grundstücken das gesamte Grundstück, im Übrigen bei Grundstücken bis zu 2500 m² Fläche das gesamte Grundstück und bei Grundstücken über 2500 m² Fläche der überbaute sowie der gärtnerisch genutzte und/oder gestaltete Teil des Grundstücks.
22. *Gartengrundstück*
Vollständig der privaten gärtnerischen Nutzung unterliegendes, nicht zu einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 (1) des Bundeskleingartengesetzes gehörendes Grundstück.
23. *Erholungsgrundstück*
 - a) Grundstück, für das die Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung ([BbgCWPV](#)) gilt.
 - b) Der engere Nutzungsbereich eines sonstigen zu Erholungszwecken genutzten Grundstücks. Zum engeren Nutzungsbereich zählt bei vollständig im planungsrechtlichen Innenbereich gelegenen Grundstücken das gesamte Grundstück, im Übrigen bei Grundstücken bis zu 2500 m² Fläche das gesamte Grundstück und bei Grundstücken über 2500 m² Fläche der überbaute sowie der gärtnerisch genutzte und/oder gestaltete Teil des Grundstücks.
24. *Bauliche Anlage*
Der Begriff der baulichen Anlage nach [§ 2 BbgBO](#) und der der baulichen Anlage nach [§ 29 \(1\) BauGB](#) sind wegen der unterschiedlichen Zielverfolgung von Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht zwingend zu unterscheiden (BVerwG, [Urteil Az. BVerwG IV C 33.71 v. 31.08.1973](#), "Wohnbootentscheidung"). Im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung ist auf Grund der Bezugnahme des § 18 BNatSchG auf das BauGB allein der "bodenrechtlich-bundesrechtliche" Begriff der "baulichen Anlage" i. S. v. § 29 (1) BauGB einschlägig. Laut BVerwG (a. a. O., Rdnrn. 21 u. 22) fallen unter den Begriff der baulichen Anlage im Sinne von § 29 (1) BauGB alle Anlagen, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden sind und bodenrechtliche Relevanz aufweisen.
25. *Bodenrechtliche Relevanz*
Eine bauliche Anlage ist bodenrechtlich relevant, wenn sie auch planungsrechtlich relevant ist bzw. planungsrechtlich relevant sein kann, weil sie die in § 1 (5) und (6) BauGB genannten Belange in einer Weise berührt oder berühren kann, "die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen

^d Vgl. MLUL (2010), ebenso Kratsch, D. (2010) u. Louis (2016)

Bauleitplanung hervorzurufen" (BVerwG, a. a. O.). Bodenrechtliche Relevanz "besteht dann, wenn die Anlage auch und gerade in ihrer unterstellten Häufung Belange erfasst oder berührt, welche im Hinblick auf § 1 Abs. 3 und 5 BauGB städtebauliche Betrachtung und Ordnung erfordern. Hierzu gehören nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 BauGB auch die Gestaltung des Landschaftsbildes und nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege" ([BVerwG, Urt. Az. 6 C 18.00 v. 07.05.2001](#), Rdnr. 18). Eine für sich allein genommen eigentlich keine erheblichen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung, das Orts- oder Landschaftsbild, den Naturhaushalt etc. entfaltende bauliche Anlage ist also nur dann bodenrechtlich irrelevant, wenn auch eine Vielzahl gleicher Anlagen diese Belange nicht berühren kann.

26. *Vorhaben*

Für Vorhaben i. S. v. § 18 (2) S. 1. BNatSchG gilt auf Grund der Bezugnahme auf das BauGB die Begriffsdefinition des § 29 (1) BauGB, d. h. es handelt sich um "Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen (und) Ablagerungen einschließlich Lagerstätten". Ob ein bauliches Vorhaben im Sinne des § 29 (1) BauGB vorliegt, hängt nicht davon ab, ob es gem. BbgBO genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, sondern ausschließlich davon, ob es bodenrechtlich relevant ist. Auch bauordnungsrechtlich genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtfreie Vorhaben können bodenrechtlich relevant sein (BVerwG, Urt. Az. 6 C 18.00 v. 07.05.2001, für eine Gerätehütte mit 10 m³ umbautem Raum). Das bedeutet: Auch im Zusammenhang mit der Durchführung eines genehmigungsfreien, aber bodenrechtlich relevanten Vorhabens i. S. v. § 29 (1) BauGB gilt § 18 (2) S. 1 BNatSchG, d. h. die §§ 14 bis 17 BNatSchG sind nicht anzuwenden.

27. *Schriftliche Anordnung*

Schriftlich erlassener Verwaltungsakt (Bescheid, Verfügung o. ä.).

28. *Gegenwärtige Gefahr*

Eine Gefahr für ein Rechtsgut liegt vor, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist. Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn die Rechtsgutbedrohung bei natürlicher Weiterentwicklung jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.

III. Vorliegen eines Eingriffs

Ein Eingriff kann insbesondere^e vorliegen, wenn betroffen:

- 1.a. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm^f.
- 1.b. kleine Baumgruppen, wenn mindestens 3 Stämme jeweils mindestens 50 % des in Nr. 1.a. genannten Stammumfangs erreichen,
- 1.c. ein Jungbaumbestand, wenn mindestens 10 Stämme einen Stammumfang von mehr als 12 cm aufweisen,
2. Feldhecken auf mindestens 50 m² ihrer Grundfläche,
3. Sonstige Feldgehölze auf mindestens 50 m² ihrer Grundfläche,

^e kein abgeschlossener Katalog!

^f vgl. [HVE 2009](#), [MIL 2016b](#)

4. in Baumreihen Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (auch Kopfbäume),
5. in Alleen Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
6. Gehölze im Sinne der Nrn. 1. – 5., welche die dort genannten Mindestmaße nicht erreichen, aber
 - aus landeskulturellen Gründen
 - zur Schließung von Lücken in oder Ergänzung von Baumreihen oder Feldhecken
 - gemäß einer auf Grund dieser Rechtsverordnung oder einer anderen naturschutzrechtlichen Bestimmung erlassenen schriftlichen Anordnung
 - mit dem Ziel der Entwicklung einer Baumreihe oder Allee
 gepflanzt wurden.

IV. Ausnahmen

Gemäß § 18 (2) S. 1 BNatSchG ist § 17 (3) BNatSchG auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB nicht anzuwenden. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass die Beseitigung oder wesentliche Veränderung der betreffenden Gehölze zur Durchführung eines "bodenrechtlich relevanten" (also keine Bagatelle darstellenden) Bauvorhabens erforderlich ist.

Im Rahmen des Ermessens ist § 17 (3) BNatSchG ferner nicht anzuwenden auf

1. Obstgehölze auf Wohn- und Garten- und Erholungsgrundstücken, soweit der Eingriff der Pflege, Entwicklung oder Umgestaltung des Grundstücks unabhängig von Baumaßnahmen gilt;
2. Obstgehölze des Erwerbsobstbaus, soweit der Eingriff der guten fachlichen Praxis entspricht und unabhängig von Baumaßnahmen erfolgt;
3. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen, soweit der Eingriff der guten fachlichen Praxis entspricht und unabhängig von Baumaßnahmen erfolgt;
4. Gehölze in denkmalgeschützten Anlagen, öffentlich zugänglichen Parkanlagen, öffentlich zugänglichen botanischen Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, sofern der Eingriff der Pflege oder Entwicklung der jeweiligen Anlage dient und der UNB seitens der zuständigen Institution durch Vorlage eines entsprechenden Plans nachgewiesen wurde, dass die Pflege der Anlage nach einem qualifizierten Pflegekonzept erfolgt;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des [BKleinG](#), soweit der Eingriff der Pflege, Entwicklung oder Umgestaltung der Gärten unabhängig von Baumaßnahmen gilt;
6. Maßnahmen zur Durchsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
7. Gehölze invasiver Arten;
8. Bäume, für die auf Grund der Bestimmungen des [BbgNRG](#) ein Beseitigungsanspruch besteht;
9. Bäume, von denen ohne Verschulden des Eigentümers bzw. Besitzers eine gegenwärtige Gefahr ausgeht. [§ 228 BGB](#) gilt sinngemäß.

V. Prüfungsgegenstand, Verfahren

Das tatsächliche Vorliegen eines genehmigungspflichtigen Eingriffs muss in jedem Einzelfall geprüft werden! Zu prüfen ist zunächst, ob einer der o. g.

Ausnahmetatbestände vorliegt und ob sonstige Belange des Naturschutzes berührt werden können. Liegt keiner der Ausnahmetatbestände vor, ist die Erheblichkeit der Veränderungen der Gestalt von Grundflächen durch die Beschädigung/Zerstörung des Gehölzes/der Gehölze und ggf. der beabsichtigten Veränderung der Nutzung der Grundflächen für

a) die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und/oder

b) das Landschaftsbild

zu prüfen. Erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung von a) und/oder b) und sind keine anderen Belange des Naturschutzes berührt, ist keine Genehmigung erforderlich. Erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung von a) und/oder b) und sind keine anderen Belange des Naturschutzes berührt, ist eine Genehmigung nach § 17 (3) BNatSchG zu erteilen. Erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung von a) und/oder b), sind aber andere Belange des Naturschutzes berührt oder möglicherweise berührt, ist allein nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen zu verfahren. Erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung von a) und/oder b) und sind zusätzlich andere Belange des Naturschutzes berührt, ist nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen zu verfahren und gem. § 17 (1) BNatSchG im Rahmen der jeweils erforderlichen Zulassungsverfahren über die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu entscheiden.

V. Kompensation

Bei der Bemessung der Kompensation für die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Gehölzen ist grundsätzlich eine *einzelbaumbezogene* Ermittlung von einer *flächenhaften* zu unterscheiden.

V.1. Einzelbäume und Baumgruppen

V.1.1. Fällung

Bei einer eingriffsbedingten Beseitigung von Einzelbäumen oder Baumgruppen ist die Berechnung der Kompensation nach Maßgabe der nachfolgenden Standards durchzuführen:

- Kompensationspflichtig sind Bäume i. S. v. Abschnitt III. Nrn. 1.a. – 1.c. sowie 4. – 6. dieser "Hinweise" (s. o.).
- Die Bemessung der erforderlichen Kompensation erfolgt analog Arbeitshilfe VIII Abschnitte 2.3 – 2.5 HB LBP 2016 ([MIL 2016b](#)). Das Ergebnis der Berechnung ist kaufmännisch zu runden.
- Pflanzqualität: Ballenware, 2x verpflanzt, StU 10-12 bzw. 12-14 cm; von der genannten Baumschulqualität kann abgewichen werden, wenn z. B. aus landschaftsästhetischen Gründen höhere Qualitäten zu pflanzen sind, wenn die Wüchsigkeit gebietstypischer Kleinarten sich von den standardisierten Qualitäten unterscheidet oder wenn andere, darzulegende fachliche Gründe dies nahelegen.
- Im Rahmen der Eingriffsregelung sind nur Baumpflanzungen von standortgerechten und einheimischen Arten anzuerkennen. Zur Sicherung der heimischen Artenvielfalt ist der Erlass [MIL/MUGV 2013](#) zu beachten.
- An Stelle der Pflanzung von Einzelbäumen im Sinne des voranstehend genannten Erlasses kann auch die Pflanzung der doppelten Zahl Hochstämme großkroniger Obstbaumarten oder die Pflanzung flächenhafter Gehölzbestände (Feldhecken oder Feldgehölze) festgesetzt werden (je 50 m² Grundfläche statt eines Baums).
- Für Allee- und sonstige Straßenbäume gelten die Vorgaben des "Handbuchs für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg" ([MIL 2016a](#), [MIL 2016b](#)) und weitere entsprechende Erlasse ([MSWV/MLUR 2000](#)).

- Flächenpoollösungen zur Kompensation von Baumverlusten sind grundsätzlich möglich.

V.1.2. Erhebliche Beeinträchtigung

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von Einzelbäumen oder Baumgruppen ist das Kompensationserfordernis nach "Umrechnung" in adäquate Baumverluste entsprechend V.1.1. zu ermitteln. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn eine Regeneration des Schadens nicht mehr möglich ist oder nicht erfolgen soll (z. B. Kopfschnitt bei normal gewachsenem Baum), die Maßnahme nicht dem Erhalt des Baums dient und mindestens 50 % des Baums beeinträchtigt. Der Grad der Beeinträchtigung wird analog zur Schadstufenbestimmung nach Tauchnitz (MIL 2016b, S. 134) geschätzt.

V.2. Flächenhafte Gehölze (kein Wald)

Ausgleich für Zerstörung durch Anlage entsprechenden Gehölzes gleich großer Grundfläche. Ausgleich für Beeinträchtigung analog V.1.2.).

V.3. Flächenhafte Gehölze (Wald)

Die Kompensationsfestsetzung von Eingriffen in Gehölzbestände, die Wald i. S. v. § 2 [LWaldG](#) sind, erfolgt gem. [HVE 2009](#) auf der Grundlage der [VV § 8 LWaldG \(2009\)](#).

VI. Quellen:

- BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geänd. d. Art. 6 G. v. 20.10.2015 (BGBl. I S.1722)
- BbgBaumSchV: Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553)
- BbgBO: Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14)
- BbgCWPV: Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Camping- und Wochenendhausplätze im Land Brandenburg (Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung - BbgCWPV) vom 18. Mai 2005 (GVBl. II S.254)
- BbgNRG: Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz vom 28.06.1996 (GVBl. I S. 226) in der zzt. gültigen Fassung
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zul. geänd. d. Art. 3 G v. 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190)
- BKleinG: Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) i. d. zzt. gültigen Fassung
- BVerwG, Ur. Az. 6 C 18.00 v. 07.05.2001: <https://www.jurion.de/Urteile/BVerwG/2001-05-07/6-C-1800>
- BVerwG, Urteil Az. BVerwG IV C 33.71 v. 31.08.1973: <https://www.jurion.de/Urteile/BVerwG/1973-08-31/BVerwG-IV-C-3371>
- Fischer-Hüftle, P. (2010): Kommentar zu §§ 13 ff. BNatSchG. In Schumacher, J. u. Fischer-Hüftle, P. (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar, 2. Auflage 2010; 1043 S., Stuttgart

- HVE 2009: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. Hrsg. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV); Stand April 2009
- Kolodziejcok, K.-G. et al. (2016): Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Kommentierung und Sammlung der nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen der Sicherung von Natur und Landschaft, des Artenschutzes, des Wildschutzes sowie der Erhaltung des Waldes; Loseblattwerk, 3604 S. (Stand 2016), Berlin
- Kratsch, D. (2010): Kommentar zu § 39 BNatSchG. In Schumacher, J. u. Fischer-Hüftle, P. (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar, 2. Auflage 2010; 1043 S., Stuttgart
- Louis, H.-W. (2016): Gutachten zu den Fragen: "Zulässigkeit der erheblichen Beschädigung oder Zerstörung von Gehölzen im Innenbereich ohne Bezug zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs einer Baumschutzsatzung oder im Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung" sowie "Zuständige Behörde für die Anwendung der Eingriffsregelung"; erstellt i. A. Landkreis Märkisch-Oderland, UNB; Mskr., 28 S.
- LWaldG: Waldgesetz des Landes Brandenburg (Landeswaldgesetz) vom 20.04.2004 (GVBl. S. 137), zul. geänd. d. Art. 1 G v. 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
- MIL 2016a: Runderlass 8/2016 - Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP) – Teil I Rahmenhinweise, Stand 03/2015
- MIL 2016b: Runderlass 8/2016 - Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP) – Teil II Arbeitshilfen, Stand 03/2015
- MIL/MUGV 2013: Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz "Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur" vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812)
- MLUL 2010: Schreiben v. 03.05.2010 an Landesverband Gartenbau e. V.: "Gärtnerisch genutzte Grundflächen im Sinn des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG"
- MSWV/MLUR 2000: Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung "Nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen in Brandenburg" vom 24. November 2000 ABl. S. 1026)
- Ressel, R. (2011): Hecken: Entstehung, rechtl. Schutz, biologischer Wert, Neuanlage, Pflege, Benjeshecken, Feldgehölze. Vorlesungsskript, HfWU Nürtlingen-Geislingen
- VV § 8 LWaldG: Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG). Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009.
http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Verwaltungsvorschrift%20zu%20%C2%A7%208%20des%20Waldgesetzes%20des%20Landes%20Brandenburg.pdf
- ZTV Baumpflege 2006: ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 5. Ausgabe 2006, DIN A4 Broschüre, 76 Seiten.